V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.11250 – RELIANCE / BROOKFIELD / DIGITAL REALTY / JV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 315/05)

1. Am 28. August 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Reliance Industries Limited („Reliance“, Indien),

— Project Holdings Three (DIFC) Limited, letztlich kontrolliert von Brookfield Corporation („Brookfield“, Kanada),

— Digital India, LLC, letztlich kontrolliert von Digital Realty Trust, Inc. („Digital Realty“, USA),

— Mercury Holdings SG Pte. Ltd. (Singapur) und ihre Tochtergesellschaften BAM DLR Data Centre Services Private Limited, BAM DLR Mumbai Private Limited, BAM DLR Chennai Private Limited, BAM DLR Network Services Private Limited und BAM DLR Kolkata Private Limited („JV“, Indien).

Reliance, Brookfield und Ditital Reality werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von JV übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Reliance ist ein indisches privates Unternehmen mit Geschäftstätigkeiten in einer Reihe von Sektoren wie Energie, Petrochemie, Erdgas, Einzelhandel, Medien und Unterhaltung, digitale Dienstleistungen und Textilien.

— Brookfield erbringt Vermögensverwaltungsdienstleistungen mit Schwerpunkt auf Immobilien, Infrastruktur, erneuerbaren Energien und außerbörslichem Beteiligungskapital.

— Digital Realty ist ein Immobilienverwalter, der als Eigentümer, Käufer, Entwickler und Betreiber von Rechenzentren fungiert.

3. Zweck des Gemeinschaftsunternehmens „JV“ ist der Erwerb, die Entwicklung und der Betrieb von Rechenzentren in Indien.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11250 – RELIANCE / BROOKFIELD / DIGITAL REALTY / JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.